

STATUTEN VEREIN RHEINAUER KONZERTE

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Rheinauer Konzerte" (in der Folge: Verein) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rheinau/ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Organisation von Konzerten in Rheinau. Den Schwerpunkt bilden die Konzerte in der Klosterkirche. Der Verein unterstützt die Veranstalter bei der Durchführung ihrer Konzerte und ist für ein abwechslungsreiches Programm besorgt. Der Verein kann auch selbst als Veranstalter auftreten. Er arbeitet eng mit den örtlichen Behörden (Kulturkommission) und Körperschaften (Kirche) sowie weiteren Vereinen zusammen, welche das örtliche Musikleben bereichern.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle oder Selbsthilfe-Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. MITTEL

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Kulturförderungsbeiträge / Subventionen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Eigenleistungen der Vereinsmitglieder

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. MITGLIEDER

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand nach einem Jahr Zahlungsverzug ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der RevisorInnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Statutenänderungen
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse wird zumindest ein Beschlussprotokoll verfasst.

9. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Dieses kann auch aus einem Co-Präsidium bestehen.



Der Kassier verwaltet die Mittel des Vereins und erstattet schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

10. DIE REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und bei Bedarf eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

12. HAFTUNG

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Region, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rheinau, 14. Dezember 2017

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Ellinor v. Kauffungen

Kerstin Knebel

